

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Errichtung eines
Bauwerkes, einer Lieferung von Arbeiten oder Erbringung
von Dienstleistungen**

Gültig ab 1.03.2020

Artikel 1 Grundlegende Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiter nur AGB) sind im Einklang mit dem § 273 des Gesetzes Nr. 513/1991 der GS Handelsgesetzbuchs (weiter nur HGB) in der gültigen Fassung Geschäftsbedingungen, die für alle vertraglichen Beziehungen, die zwischen der unten genannten Gesellschaft KAMI PROFIT, GmbH als Auftraggeber und einer natürlichen und/oder juristischen Person als Auftragnehmer abgeschlossen wurden, zu applizieren sind und sind ein fester Bestandteil:

a) des Auftrags/Vertrags, dessen Gegenstand die Errichtung eines Werks und/oder Erbringung von Montagedienstleistungen oder

b) des Vertrags, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen oder Aktivität oder

c) eines unbenannten Vertrags, d. h. eines, der nicht ausdrücklich als ein Typ eines Vertrags verarbeitet im Rahmen des Gesetzes, wobei aber die Vertragsparteien genügend den Gegenstand ihrer Verpflichtungen bestimmen

(die Vertragstypen, die in 1.1 a), b) und c) angegeben sind, können weiter als „Vertrag“ oder „Veträge“ bezeichnet werden).

1.2 KAMI PROFIT, GmbH, mit dem Sitz in: Pri Starom letisku 17, 831 07 Bratislava, Eintrag: im Handelsregister des Gerichts Bratislava I., Absatz GmbH, Ordner Nr. 36648/B, tritt in den vertraglichen Beziehungen auf des Auftraggebers auf, und wird weiter in diesen AGB als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.3 Die Postanschrift des Auftraggebers für das Einreichen von Rechnungen und anderen Dokumenten ist Príjazdná 7/A, 831 07 Bratislava.

1.4 Die andere Vertragspartei – eine natürliche und / oder juristische Person, die die Errichtung eines Werks und/oder Erbringung von Montagedienstleistungen und / oder andere Dienstleistungen und / oder Aktivitäten

gewährleistet, die in den vertraglichen Beziehungen auf der Seite des Auftragnehmers auftritt, wird in den AGB weiter als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

1.5 Die Vertragsparteien werden wegen dieser AGB zusammen als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet.

1.6 Die Applikation von den AGB der anderen Vertragspartei oder irgendwelchen anderen AGB ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, falls sich die Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbaren.

1.7 Die Geschäftsbedingungen sind auf der Webseite www.kami-profit.sk zugänglich. Die AGB braucht man nicht zum Vertrag oder zum Auftrag beilegen, der Link zur Stelle derer Veröffentlichung ist ausreichend. Das bedeutet, dass sie der Auftragnehmer übernommen hat und dass er mit ihrem Inhalt und ihrer Einhaltung einverstanden ist.

1.8 Der Auftrag – der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer mittels des eingereichten Auftrags einen Vertragsvorschlag, wobei im Auftrag die Empfangsfrist des Vertragsvorschlags angegeben wird (für die AGB nur als „Auftrag“). Falls im Auftrag ausdrücklich keine Frist angegeben ist, gilt, dass die Empfangsfrist (verbindliches Akzeptieren des Auftrags) 3 Arbeitstage seit der Überbringung des Auftrags beträgt.

1.9 Unter einem verbindlichen Akzeptieren des Auftrags versteht man eine schriftliche, Fax oder E-Mail Bestätigung des Auftrags seitens des Auftragnehmers oder eine Ausführung eines Vorgangs seitens des Auftragnehmers, aus dessen Inhalt der klare Wille des Auftragnehmers mit dem Vertrag verbunden zu sein zu sehen ist, ohne Hinsicht auf die wörtliche Äußerung (z.B. Auftragszustimmung mittels der Durchführung der bestellten Dienstleistung oder Leistung), wobei in diesem Fall der Empfang des Auftrags in dem Moment in Kraft tritt, wenn diese Leistung vollzogen wurde, falls es zu dieser vor dem Ablauf der Frist, die entscheidend für den Empfang des Auftrags ist, oder dem Ablauf der Empfangsfrist, die im Punkt 1.8 angegeben ist (weiter nur als „Bestätigung des Auftrags“). Falls man den Auftrag anders als schriftlich akzeptiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine unterschriebene Ausführung des Auftrags unaufschiebbar einzureichen.

1.10 Vertragsabschluss – der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tag der Bestätigung des Auftrags dem Auftraggeber (weiter nur als „Vertragsabschluss“).

1.11 Unter einem Werk/einer Arbeit versteht man die Ausführung einer Sache, falls diese kein Kaufvertrag ist, ihre Instandhaltung, die Ausführung einer vereinbarten Reparatur oder Modifikation einer gewissen Sache oder eine Materialisierung einer anderen Aktivität. Unter einem Werk/Arbeit versteht man immer die Ausführung, Montage, Instandhaltung, Reparatur oder Modifikation eines Werks oder deren Teils (weiter nur als „Werk“). Die genaue Spezifikation des Werks und die Bedingungen seiner Ausführung stehen im Auftrag des Auftraggebers, bzw. in dem Vertrag.

1.12 Dienstleistungen sind Aktivitäten und/oder Arbeiten des Auftragnehmers im Umfang und unter Bedingungen, die im Auftrag, bzw. Vertrag stehen, und das z.B. Montage- oder Produktionsarbeiten u. ä. (weiter nur als „Dienstleistungen“). (wegen der AGB werden das Werk und die Dienstleistungen zusammen als „Lieferung“).

1.13 Der Ort der Belieferung der Lieferung ist der Sitz des Auftraggebers, falls der Auftraggeber keinen anderen Ort der Belieferung im Auftrag bzw. im Vertrag angegeben hat, oder falls sich die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich nicht anders vereinbaren (weiter nur als „der Ort der Lieferung“).

1.14 Als Angestellte werden in diesen AGB alle Personen bezeichnet, die eine Dienstleistung im Namen/für den Auftragnehmer durchführen ohne Hinsicht auf die Tatsache, was für Rechtsverhältnisse zwischen diesen Personen und dem Auftragnehmer herrschen. Im Zweifelsfall gilt, dass man in diesen AGB mit dem Begriff Angestellten des Auftragnehmers alle natürliche und/oder juristische Personen definiert, die eine Lieferung am Ort der Lieferung realisieren im Namen des Auftragnehmers (weiter nur als „Angestellten des Auftragnehmers“).

1.15 Der Investor ist die natürliche oder juristische Person, die der Endabnehmer der Lieferung ist.

1.16 Das Projekt ist die Lieferung, die seitens des Investors bestellt wurde, die im Ganzen oder teilweise im Auftrag/Vertrag angegeben ist.

2.1 Der Preis der Lieferung wird im Vertrag vereinbart, bzw. im Auftrag angegeben. Der vereinbarte Preis für die Lieferung gilt ohne Änderung während der ganzen Zeit der Vertragsdauer und kann nur mittels einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Damit alle Zweifel ausgeschlossen bleiben, gilt, dass der Preis für die Lieferung der Endpreis ist und enthält alle Verbrauchssteuern, als auch andere Steuern ausschließlich der MwSt.; ein Bestandteil des Preises stellt auch der Zoll bei importierter Ware und andere Gebühren dar, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften sind, alle Kosten des Auftragnehmers, die mit der Durchführung und/oder Lieferung der Dienstleistungen/des Werks, vor allem die Transportkosten einschließlich des Verladens und Entladens, weiter die Verpackungskosten, Installationskosten, Testkosten, Kosten der Inbetriebnahme, Schulungskosten für das Personal, Kosten für die Lieferung der Probe u. ä., falls es im Auftrag oder in dem Vertrag nicht anders angegeben ist. Der Auftragnehmer rechnet zum Preis die MwSt. dazu in der Höhe, die von den entsprechenden Rechtsvorschriften, die gültig in der Zeit der Ausstellung der Rechnung waren, bestimmt wird.

2.2 Jegliche Arbeiten, die über dem definierten Umfang sind, werden nur mit einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden können in der Form eines schriftlichen Nachtrags zum Auftrag/Vertrag.

2.3 Eine Preisänderung der Lieferung kommt in Frage nur:

a) bei zusätzlichen Arbeiten, zu deren Bedarf es während der Durchführung der Arbeiten gekommen ist, die nicht im Umfang der Lieferung waren und die der Auftragnehmer auch mit der Anwendung seiner Fachqualifizierung nicht vorhersehen konnte. Ein Bedarf nach zusätzlichen Arbeiten, der seitens des Auftragnehmers avisiert wird, oder eine Forderung nach zusätzlichen Arbeiten seitens des Auftraggebers, wird ausschließlich in der Form eines Nachtrags zum Vertrag von beiden Vertragsseiten bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Bedarf nach zusätzlichen Arbeiten und die Höhe der verlangten Preiserhöhung schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen, und das ohne Verzögerung nach dem er diese Tatsache erfahren hat. In anderem Fall bleibt

Artikel 2 Zahlungsbedingungen

das mögliche Recht des Auftragnehmers auf eine Preiserhöhung nicht aufrechterhalten.

b) für nicht durchgeführte Kurzarbeit, wobei der Preis um den Umfang der nichtdurchgeführten Arbeiten aufgrund der Stückpreise, die in der Stück- und Mengenliste angegeben sind, gesenkt wird.

2.4 Die Preise für Zusatzarbeiten werden wie folgt berechnet:

a) im Falle von Lieferungen, die im Vertrag im Stückpreis stehen, wird der Auftragnehmer diesen Stückpreis auch für die Zusatzarbeiten berechnen.

b) im Falle von Lieferungen, für die im Vertrag kein Stückpreis vereinbart wurde, werden die Vertragsparteien den Preis dieser Lieferung vereinbaren.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine ordnungsgemäß und rechtzeitig gelieferte Dienstleistung/ein Werk nach einer ordnungsgemäßen Übernahme der Lieferung zu zahlen, und das aufgrund der Rechnung des Auftragnehmers, die binnen 15 Tagen nach der Lieferung ausgestellt wurde, mit einer 45 tägigen Zahlungsfrist von dem Tag der Zustellung der Rechnung dem Auftraggeber, falls im Auftrag, bzw. Vertrag keine andere Zahlungsfrist angegeben wird.

2.6 Die Zahlungspflicht des Auftraggebers gilt als erfüllt im Moment, wenn es zur Geldüberweisung von dem Bankkonto des Auftraggebers zu Gunsten des Bankkontos des Auftragnehmers kommt.

2.7 Die Rechnungen zur Geldüberweisung müssen alle Erfordernisse einer Rechnung als eines Steuerdokuments erfüllen. Die einzelnen Rechnungen werden (falls es die gültigen Rechtsvorschriften nicht anders verlangen)folgendes beinhalten: Bezeichnung des Steuerpflichtigen und der befugten Person, die Adresse des Sitzes, die Nummer der Rechnung, die Nummer des Auftrags oder Vertrags, die Nummer der Kostenstelle falls diese angegeben wurde, der Tag der Absendung und der Fälligkeit der Rechnung, die Bezeichnung des Finanzinstituts und die Kontonummer, auf das die berechnete Summe überwiesen sein soll, die Bezeichnung des Gegenstands des Vertrags, der Stempelabdruck und die Unterschrift der befugten Person. Die MwSt. wird in der Rechnung gemäß der Fassung des Gesetzes über die MwSt. angegeben. Im

Fall, dass man gemäß dem gültigen Gesetz über die MwSt. und nach der Beurteilung der Aktivitäten, die der Gegenstand des Vertrags sind, diese Aktivitäten als Bauaktivitäten beurteilt, die zu der Sektion F der statistischen Klassifikation CPA 2015 gehören, gilt das Regime der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die Rechnung wird ohne die MwSt. ausgestellt, d. h. gemäß § 69 Abs. 12 Buchstabe j) des Gesetzes über die MwSt. im Regime der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft. Ein Ermittlungsprotokoll muss in der Anlage jeder Rechnung da sein, wobei es mit einer Unterschrift der befugten Person des Auftraggebers in Sachen von Arbeitsverzeichnisunterschriften und Genehmigung von Rechnung bestätigt werden.

2.8 Der Auftraggeber wird vor der Geldüberweisung eine sachliche und formale Kontrolle von jeder Rechnung durchführen. Falls die Rechnung nicht alle Erfordernisse, die von den Rechtsvorschriften erfordert werden und die Erfordernisse, die im Vertrag stehen, erfüllen, wird der Auftraggeber die Rechnung dem Auftragnehmer zurückgeben, um sie zu ergänzen. In solchem Fall wird der Lauf der Zahlungsfrist unterbrochen werden und eine neue Zahlungsfrist wird mit der Zustellung der ordnungsgemäßen Rechnung beginnen.

2.9 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass 5% des Preises der Lieferung (ohne MwSt.) Beibehaltungsgebühr ist und 5% des Preises der Lieferung (ohne MwSt.) die Garantiesicherung ist. Der Auftraggeber ist befugt, die Beibehaltungsgebühr und die Garantiesicherung zurückzuhalten für den Zweck der Sicherstellung der Pflicht des Auftragnehmers, eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Vertragsgegenstands zu gewährleisten. Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Auftraggeber befugt ist, seine Ansprüche mit einer Anrechnung von der Beibehaltungsgebühr und der Garantiesicherung gegenüber dem Auftragnehmer wegen Mängel der Lieferung zu befriedigen, als auch den Anspruch auf eine Vertragsgeldbuße, Preisermäßigung der Lieferung, Schadenersatz, Zusatzkosten und Verluste des Auftraggebers, die sich aus der Nichterfüllung des Zeitplans seitens des Auftragnehmers ergeben, dem Auftraggeber entstandene Kostenaufwand in Folge eines Vertragsausstiegs und/oder andere Kosten, die dem Auftraggeber in Folge eines Vertragsbruchs seitens des Auftragnehmers entstehen, zu befriedigen. Die

Beibehaltungsgebühr und die Garantiesicherung werden so geschaffen, dass der Auftraggeber aus jeder Rechnung einen Betrag in der Höhe von 10% der berechneten Summe (ohne MwSt.) zurückhalten wird.

2.10 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass die Beibehaltungsgebühr und die Garantiesicherung, bzw. ein Teil von diesen, werden dem Auftragnehmer ausbezahlt (freigesetzt zu Gunsten des Auftragnehmers) im Fall, dass diese seitens des Auftraggebers nicht vertragsgemäß benutzt werden, wie folgt:

2.10.1 Der Auftraggeber wird die Beibehaltungsgebühr in dem Fall freisetzen, wenn die Lieferung ordnungsgemäß und rechtzeitig gemäß dem Vertrag erfüllt wird (über diese Tatsache wird der Auftragnehmer eine Kopie des Übergabe- und Übernahmeprotokolls vorlegen, die von dem Auftraggeber unterschrieben wurde), und das nach dem Ablauf von 30 Tagen seit dem Tag der Bauwerksübernahme seitens des Auftraggebers und nach der Beseitigung von allen angezeigten Mängel und nicht vollendeten Sachen (über diese Tatsache wird der Auftragnehmer eine Kopie der Bestätigung der Beseitigung von Mängel und nicht vollendeten Sachen vorlegen, die von dem Auftraggeber – der befugten Person des Auftraggebers in Sachen von Arbeitsverzeichnisunterschriften und Genehmigung von Rechnung – unterschrieben wurde.), und das aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers.

2.10.2 Die Garantiesicherung wird frühestens 45 Tage nach dem Ablauf der Garantiefrist und nach der Beseitigung von allen reklamierten Mängel im Rahmen der Garantiefrist erstattet, und das aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers oder binnen 45 Tage nach dem das Dokument über die unwiderruflicher Bankgarantie auf erstes Anfordern, ohne Einspruch, und das auf die Summe der Garantiesicherung, die seitens des Auftraggebers in einem Bankinstitut geschaffen wurde und der Akzeptanz der Bankgarantie seitens des Auftraggebers, vorgelegt wurde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zur Genehmigung einen Vorschlag der Bankgarantie aus der Sicht des Inhalts vorlegen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet die vorgelegte Bankgarantie zu akzeptieren, und in dem Fall ist er berechtigt, die Garantiesicherung während der ganzen Garantiefrist, bzw. bis zu der Beseitigung von allen reklamierten Mängel im Rahmen der Garantiefrist zurückzuhalten.

2.11 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass falls ein Konkursverfahren im Rahmen der Garantiefrist gegen den Auftragnehmer beginnt und/oder falls man mit der Ausarbeitung einer Beurteilung der Umstrukturierung begann (der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Tatsache dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen), wird dem Auftraggeber mit dem Tag der Veröffentlichung des Urteils des zuständigen Gerichts über den Anfang des Konkursverfahrens und/oder mit dem Tag der Fertigung der Beurteilung der Umstrukturierung seitens des Verwalters (der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Tatsache dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen) eine nachträgliche Preisermäßigung vom Bauwerkpreis in der Höhe von 5% des Bauwerkpreises ohne MwSt. gewährleistet.

2.12 Sollte der Auftragnehmer das Werk auch nicht innerhalb einer Nachfrist, die in der Aufforderung des Auftraggebers festgesetzt wurde und nicht weniger als 5 Tage betragen darf, ordnungsgemäß und rechtzeitig realisieren, steht dem Auftraggeber das Recht zu, mit der Fertigstellung des Werks einen anderen Auftragnehmer zu beauftragen. Für den Fall, dass eine Situation gemäß dem vorherigen Satz eintreten sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer einen sog. „Koordinierungszuschlag“ zu verlangen, der als Schadensersatz für den Schaden dient, der dem Auftraggeber dadurch entstanden ist, dass er gezwungen war, einen neuen Auftragnehmer unter Zeitdruck zu finden und die Erfüllung der Pflicht sicherzustellen, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer verpflichtet war. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Koordinierungszuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts für das Werk zu bezahlen, zu dessen Fertigstellung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat und seine Pflicht nicht erfüllt hat.

Artikel 3 Die Vertragsdauer und Arten der Beendigung

3.1 Der Vertrag wird auf ein befristeter Vertrag abgeschlossen, dessen Dauer in dem Auftrag angegeben wird; falls in dem Auftrag keine Vertragsdauer angegeben wird, wird der Vertrag bis zum Tag der Erfüllung von allen Pflichten seitens des Auftragnehmers, die aus diesen Vertrag hervorgehen, abgeschlossen.

3.2 Der Vertragsausstieg: Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag, bzw. Teilabkommen kündigen, im Fall, dass:

- (i) eine der Vertragsparteien einen wesentlichen Vertragsbruch begehen wird,
- (ii) ein Konkurs auf den Besitz des Auftragnehmers angemeldet wurde oder ein Vorschlag zur Ermächtigung zu einer Umstrukturierung gegeben wurde,
- (iii) eine der Vertragsparteien wird in die Liquidierung gehen,
- (iv) es zum Fall kommt, der in dem Vertrag, bzw. Teilabkommen vereinbart wurde oder der in der zuständigen Rechtsvorschrift angegeben wird und/oder
- (v) der Auftragnehmer den Vertrag auf eine geringfügige Weise brechen wird und wird seine Pflicht, mit derer Erfüllung er auch in einer angemessenen zusätzlichen Frist, die ihm seitens der anderen Vertragspartei gegeben wurde, verspätet ist, nicht erfüllen.

Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass sie folgendes als einen wesentlichen Vertragsbruch betrachten:

- a) falls sich der Auftragnehmer mehr als 3 Tage mit der Durchführung der Dienstleistung verspätet oder,
- b) falls der Auftragnehmer die Weise der Preisermittlung für die Dienstleistung nicht einhält/bricht,
- c) falls der Auftragnehmer wiederholt (2x) seine Pflicht, die Dienstleistung ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern, bricht oder
- d) falls der Auftragnehmer, die aus dem Vertrag hervorgehende Pflichten, bricht.

3.3 Die Beendigung der Gültigkeit des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Pflichten des Auftragnehmers, seine Verpflichtungen oder Vereinbarungen, die noch während der Gültigkeit des Vertrags entstanden, zu erfüllen (z.B. Anspruch auf das Bezahlen von Sanktionen).

Artikel 4 Die Lieferbedingungen

4.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Lieferung ordnungsgemäß und rechtzeitig durchzuführen, gilt als erfüllt, wenn an dem Ort der Lieferung der Auftraggeber die Lieferung übernimmt, meistens mit der Unterschrift des Übernahmeprotokolls oder einer anderen Urkunde, z.B. dem Arbeitsdurchführungsprotokoll, dem

Montagetagebuch, dem Lieferungsübernahmeprotokoll u. ä.

4.2 Das Eigentumsrecht auf das gefertigte Bauwerk hat von Anfang an der Auftraggeber. Die Gefahr für Lieferungsschäden trägt der Auftraggeber von dem Moment der Lieferungsübernahme seitens des Auftraggebers an.

4.3 Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten die Anlieferung der Lieferung an den Ort der Lieferung sicherstellen, einschließlich des Transports, falls sich die Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbart haben.

4.4 Falls sich die Vertragsparteien nicht anders vereinbarten, gilt das erfolgreiche Bestehen von allen Tests, die von den zuständigen Behörden, gültigen Normen, der Projektdokumentation und dem Auftraggeber vorgeschrieben sind und werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt, als die Bedingung der Übergabe und Übernahme der Lieferung. Der Auftragnehmer wird das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Tests dem Auftraggeber binnen 7 Tage seit der Durchführung der Tests abgeben. Der Auftragnehmer wird alle Dokumente, mit denen er verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung nachzuweisen, dem Auftraggeber spätestens am Tag, an dem das Übernahmeverfahren beginnt, vorlegen.

Es geht vor allem über diese Dokumente:

- die Dokumentation der wirklichen Realisation
- alle vorgeschriebene Dokumente, die die ordnungsgemäße und hochwertige Durchführung des Bauwerks beweisen, einschließlich der „Erklärung des Auftragnehmers über die Qualität und Vollständigkeit“ des Bauwerkes, falls der Auftragnehmer diese bis zum Tag der Übergabe und Übernahme des Bauwerkes nicht abgegeben hat,
- die Gebrauchs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanweisungen in der slowakischen Sprache
- der Vorschlag des Servicevertrags (für technologische Dateien und technologische Geräte)
- Garantiescheine der Produkte und Geräte

- Konformitätserklärungen
- Dokumente über die Personalschulung
- Dokumente über Abfallagerung
- andere Dokumente, die seitens des Auftraggebers im Verlauf der Dienstleistungsgewährleistung/Bauwerksdurchführung verlangt werden,
- Bau/Montagetagebuch

4.5 Die Übergabe von fehlerhaften, unwahren oder unvollständigen Dokumenten, die seitens des Auftraggebers zur Übernahme der Lieferung verlangt wurden, betrachtet man als einen wesentlichen Mangel der realisierten Lieferung, der einen sicheren Gebrauch des Ergebnisses der Lieferung hindert, was zufolge hat, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, die Lieferung zu übernehmen.

Artikel 5 Tests, mechanische Beendigung, komplexe Überprüfung

5.1 Individual und Funktionstests

Es geht um Tests, mit denen man die Richtigkeit der Installation und die Funktionsfähigkeit der Lieferung überprüft. Der Auftragnehmer wird die Individual- und Funktionstests des Gerätes und/oder der Sache, die er bei der Erfüllung des Gegenstands des Auftrags/Vertrags geliefert hat, durchführen (vor allem Dichtigkeits-, Druck-, mechanische oder andere Tests die von dem Charakter der Lieferung abhängen) um die Qualität und die Komplexität der Montage der einzelnen Geräten/Sachen zu überprüfen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Vorbereitung von einzelnen Tests mit einem Eintrag in das Montage/Bauhandbuch mindestens 3 Arbeitstage zuvor zu informieren. Ein Vertreter des Auftraggebers hat das Recht, an dem Verlauf der Individual- und Funktionstests teilzunehmen.

Ein Protokoll über die Durchführung von Individual- und Funktionstests wird verfasst, in dem der Verlauf und das Ergebnis der Individual- und Funktionstests festgehalten wird, falls der Auftraggeber nicht festlegt, dass es nicht nötig ist, dieses Protokoll zu verfassen. Falls während der Individual- und Funktionstests Mängel und/oder nicht gefertigten Sachen festgestellt werden, werden diese in dem Protokoll über die Durchführung der Individual- und

Funktionstests verfasst, falls sie den Beginn des Komplextests nicht hindern, einschließlich der Frist zu deren Beseitigung. In dem Fall, dass die Montage beendet ist es wurden ordnungsgemäß und rechtzeitig Individual- und Funktionstests durchgeführt, die die Funktionsfähigkeit und Komplexität der Lieferung, einschließlich der Richtigkeit der Installation, bewiesen, kommt es zur mechanischen Beendigung der Durchführung der Lieferung.

5.2 Komplexitätstest

Der Komplexitätstest stellt die Durchführung von Tests nach der mechanischen Beendigung des kompletten Projekts dar, dessen Teil die Lieferung ist, um die Richtigkeit der Installation und die Funktionsfähigkeit des Geräts als Ganzen mithilfe von Medien zu überprüfen, d. h. man beweist damit, dass das Gerät und/oder die Sachen, die bei der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags geliefert wurden, funktionsfähig sind, und maschinell als auch technologisch im Stand sind, den Probetrieb zu absolvieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und befugt, den Komplexitätstest erst nach der erfolgreichen Durchführung der Individualtests zu beginnen.

Ein Bestandteil des Komplexitätstests ist auch die Einschulung des Personals und der Instandhaltung der Lieferung, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, diese Aktivität nicht nur für den Auftraggeber zu gewährleisten, sondern auch für die Angestellten des Investoren, falls der Auftraggeber darum bittet. Der Auftragnehmer wird einen individuellen Eintrag verfassen über die Durchführung des Komplexitätstests, und wird diesen dem Auftraggeber abgeben.

Der Auftragnehmer wird den Komplexitätstest mit einem Vertreter des Auftraggebers durchführen. Die Vertragsparteien halten den Komplexitätstest für erfolgreich unter Bedingungen, die in der Lieferung vereinbart wurden.

Falls bei dem Komplexitätstest kleinere Mängel vorkommen, wird der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten beseitigen. Falls die Beseitigung eines kleineren Mangels nicht länger als eine Stunde erfordern wird, wird der Komplexitätstest nicht verlängert; falls die Beseitigung eines kleineren Mangels länger als eine Stunde erfordern

wird, wird der ganze Komplexitätstest unter selben Bedingungen wiederholt.

Die Vertragsparteien werden spätestens 3 Tage nach einem erfolgreichen Komplexitätstest ein Protokoll über den Komplexitätstest verfassen, in dem sie (i) den Termin des Anfangs des Probebetriebs genau angeben (ii) kleine Mängel oder nicht gefertigte Sachen angeben, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, die aber nicht den Anfang des Probebetriebs hindern, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet, diese kleine Mängel und nicht gefertigte Sachen auf eigene Kosten schnellstens zu beseitigen, spätestens bis zu der Beendigung des Probebetriebs.

Die Vertragsparteien werden spätestens 3 Arbeitstage nach einem nicht erfolgreichen Komplexitätstest ein Protokoll über den Komplexitätstest verfassen, in dem (i) sich die Vertragsparteien auf weitere Schritten vereinbaren (ii) der Termin der Beseitigung der festgestellten Mängel vereinbart wird (iii) der Termin eines neuen Komplexitätstests vereinbart wird. Mit dem Verfassen des Protokolls über den Komplexitätstest erlischt dem Auftraggeber das Recht auf Vertragskündigung nicht.

5.3 Probebetrieb

Der Probebetrieb der Lieferung wird grundsätzlich in dem Herstellungsprozess des Investoren durchgeführt, falls es in dem Auftrag/Vertrag nicht anders angegeben ist, nach den Instruktionen des Auftraggebers. Damit jegliche Zweifel ausgeschlossen bleiben, bestätigen die Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für den Verlauf und das Ergebnis des Probebetriebs trägt, außer Fällen, wenn es zu einer Unterbrechung oder Beendigung des Probebetriebs aus Gründen seitens des Auftraggebers kommt.

Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Probebetrieb 5 Kalendertage dauern wird, falls es im Auftrag/Vertrag nicht anders steht. Während dieser Zeit muss das Bauwerk mit einem ununterbrochenen Erreichen von garantierten Parametern (i) technologische Verlässlichkeit (ii) Funktions- und Betriebsverlässlichkeit (iii) technische Verlässlichkeit beweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anwesenheit von eigenen Experten während des Probebetriebs auf eigene

Kosten zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Bedingungen zur Durchführung des Probebetriebs zu sichern, vor allem: Medien, Bedienungspersonal, Labor.

Spätestens 3 Tage nach der erfolgreichen Beendigung des Probebetriebs werden die Vertreter der Vertragsparteien ein Protokoll über die Bauwerkübergabe und Bauwerkübernahme, in dem die Information über das Ergebnis des Probebetriebs angeführt wird, verfassen und unterschreiben. Der Probebetrieb gilt als erfolgreich, wenn die Lieferung in der Lage ist, die garantierten Parameter ständig zu erreichen (ii) wenn sich die Verlässlichkeit ohne Mängel bewiesen hat; falls nur eine Bedingung nicht erreicht wird, ist der Probebetrieb nicht erfolgreich.

Spätestens 3 Tage nach der Beendigung des Probebetriebs, der als nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, werden die Vertreter der Vertragsparteien ein Protokoll über den Verlauf des Probebetriebs verfassen, in dem (i) die Auswertung der wirklich erreichten Parametern während des Probebetriebs angeführt wird, (ii) die weiteren Schritte und Termine der Mängelbeseitigung vereinbart werden, (iii) ein neuer Termin der Durchführung des Probebetriebs angeführt wird. Mit dem Verfassen des Protokolls über den nicht erfolgreichen Probebetrieb erlischt dem Auftraggeber das Recht auf Vertragskündigung nicht.

5.4 Die garantierten Parameter:

Die Lieferung muss mindestens die gesetzlichen Parameter und die Parameter der STN (slowakische technische Normen) erfüllen, gegebenenfalls höhere garantierten Parameter, falls sie in dem Auftrag/Vertrag angeführt sind.

5.5 Erfolg der Dienstleistung/des Werks :

Die Dienstleistung gilt als erfolgreich gewährleistet/durchgeführt oder das Bauwerk als erfolgreich durchgeführt (i) wenn der Probebetrieb erfolgreich bestanden wurde und/oder (ii) wenn das Übernahmeprotokoll, aus dem hervorgehen wird, dass der Auftraggeber die Dienstleistung/das Bauwerk ohne Vorbehalte, einschließlich der Dokumentation, übernimmt, unterschrieben wird.

Artikel 6 Verantwortung für Mängel

6.1 Der Auftragnehmer ist für ordnungsgemäß durchgeführte Dienstleistungen dem Auftraggeber bis zu der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Dienstleistungsübergabe verantwortlich.

6.2 Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der Dienstleistung/des Bauwerkes oder eines Teils vor allem in folgenden Fällen zu unterbrechen:

- a) falls er herausfindet, dass der Auftragnehmer die Dienstleistung/das Bauwerk im Gegensatz zu dem Auftrag, bzw. Vertrag, gegebenenfalls den Instruktionen des Auftraggebers durchführt,
- b) falls eine Fortsetzung der Durchführung der Dienstleistung/des Bauwerks in der nächsten Zeit einen Schaden verursachen würde oder Arbeitssicherheit gefährdet wäre.

6.3 Falls der Gegenstand des Vertrags ein Werk sein wird, erklärt der Auftragnehmer:

- a) das Werk wird zu dem Zweck, der in dem Auftrag steht, bzw. im Vertrag vereinbart ist, benutzt
- b) das Werk wird von erstklassiger Qualität sein und wird die Eigenschaften, die in dem Vertrag vereinbart sind und/oder die Eigenschaften, die in den entsprechenden Normen, die gültig in der Slowakei und in der EU sind, beibehalten.
- c) dass er dem Auftraggeber auf das gefertigte Werk eine Garantie gewährt und verantwortlich dafür ist, dass das Werk während der ganzen Garantiefrist die Eigenschaften, die in dem Auftrag, bzw. Vertrag, in den AGB, in der Projektdokumentation, in den technischen Normen und technischen Vorschriften, in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegt wurden, beibehalten wird,
- d) dass er dafür verantwortlich ist, dass das gefertigte Werk vollständig, betriebsfähig und ohne Mängel sein wird, die in irgendeiner Weise seinen Wert oder den Gebrauch für den bestimmten Zweck stören oder herabsetzen würden.

6.4 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Garantie der Lieferung in der Dauer von 60 Monaten und der Ablauf der Garantiefrist beginnt am Tag, an dem das Übernahmeprotokoll unterschrieben wird nach dem Punkt

5.5 (weiter nur als „Garantie“), falls sich die Vertragsparteien schriftlich nicht vereinbaren.

6.5 Der Auftraggeber ist befugt, dem Auftragnehmer jegliche Mängel während der Garantiefrist mitzuteilen, spätestens aber 15 Tage nach dem Ablauf der Garantiefrist. Jeder und jeglicher Mangel an dem Werk, für den der Auftragnehmer objektiv verantwortlich ist, gilt als Mangel; bei Zweifel über Verantwortung des Auftragnehmers für die Mängel gilt, dass der Auftragnehmer für die Mängel verantwortlich ist, bis er klar und vertrauenswürdig den Gegenteil beweist.

6.6 Falls der Auftraggeber beim Auftragnehmer sein Recht auf Beseitigung von Mängeln nutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass er spätestens 48 Stunden nach der Reklamationszustellung bewiesenermaßen an der Beseitigung der Mängel zu arbeiten beginnt. Falls der Auftragnehmer nicht binnen 48 Stunden an der Beseitigung der Mängel zu arbeiten beginnt, ist der Auftraggeber befugt, die Mängel mithilfe einer dritten Person auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, und der Auftraggeber hat gleichzeitig das Recht auf Geldbuße in der Höhe, die in diesen AGB steht. Der Auftraggeber wird die Frist zur Beseitigung von Mängeln direkt in der Reklamation angeben.

6.7 Die gewährte Garantie ersetzt die gesetzliche Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel nicht.

Artikel 7 Geldbuße

7.1 Der Auftragnehmer hat das Recht gegen den Auftraggeber auf einen Verzugszins täglich in der Höhe von 0,01% der Summe aber nur wenn der Auftragnehmer ordnungsgemäß und rechtzeitig die Rechnung ausgestellt hat und gleichzeitig hat der Auftragnehmer die Lieferung ordnungsgemäß und rechtzeitig geliefert.

7.2 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Auftraggeber ein Recht auf eine Geldbuße im Fall hat, wenn sich der Auftragnehmer mit der Lieferung der Lieferung in dem vereinbarten Termin verspätet, und das in der Höhe von 0,2% der Gesamtsumme der Lieferung für jeden Tag (auch für jeden begonnenen Tag).

7.3 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Auftraggeber ein Recht auf eine Geldbuße hat im Fall, dass sich der Auftragnehmer mit dem Anfang der

Mängelbeseitigung der Lieferung in dem Termin, der in diesen AGB steht verspätet und das 0,2% der Gesamtsumme der Lieferung für jeden Tag (auch für jeden begonnenen Tag).

7.4 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Auftraggeber ein Recht auf eine Geldbuße im Fall hat, wenn sich der Auftragnehmer mit der Beseitigung der Mängel der Dienstleistung/des Werks in der Frist zur Beseitigung der Mängel verspätet, und das in der Höhe von 0,2% der Gesamtsumme der Lieferung für jeden Tag (auch für jeden begonnenen Tag).

7.5 Die Geldbuße wegen nicht Einhaltung der garantierten Parameter stellt 0,5% der Gesamtsumme des Werks dar, und das für jeden einzelnen Fall.

7.6 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass der Auftraggeber ein Recht auf eine Geldbuße in der Höhe von 200€ für jede Verletzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit seitens eines Angestellten des Auftragnehmers hat und das vor allem:

- für jede nicht richtige Benutzung einer Schutzkleidung eines Angestellten des Auftragnehmers mit einer Markierung des Namens der Gesellschaft auf einer sichtbaren Stelle,
- für jede nicht Benutzung von Pflichtschutzhilfsmittel seitens eines Angestellten des Auftragnehmers, wie z.B. Sturzhelm, Schutzschuhe, Schutzbrille.
- für jegliches und jedes Einnehmen von Alkohol, Rauschmittel und psychotroper Substanzen seitens eine Angestellten des Auftragnehmers und das einschließlich jeder Ablehnung seitens eines Angestellten des Auftragnehmers sich einem Test auf Rauschmittel, alkoholische und psychotrope Substanzen zu unterziehen,
- für jede Verletzung des Rauchverbots auf den Arbeitsstellen des Auftraggebers oder am Ort der Lieferung.

7.7 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass im Fall, dass dem Auftraggeber eine Geldbuße von seinem Vertragspartner erteilt wird (aus dem Vertragsverhältnis, wo der Auftraggeber als Auftragnehmer/Ersteller figuriert) und das wegen einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers (oder seiner Angestellten oder Unterauftragnehmer), hat der Auftraggeber das Recht, die

Geldbuße von dem Auftragnehmer in der doppelten Höhe der Geldbuße, die dem Auftraggeber erteilt wurde, von dem Auftragnehmer zu verlangen, womit der Auftragnehmer ohne Vorbehalte einverstanden ist und diese Summe als angemessen betrachtet.

7.8 Das Recht des Auftraggebers auf Schadenersatz in voller Höhe einschließlich des Schadenersatzes wegen nicht korrekter Erfüllung ist durch die oben genannten Geldbußen weder betroffen, noch eingeschränkt. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Schadenersatz von dem Auftragnehmer in der vollen Höhe selbständig zu fordern.

7.9 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Höhe der Geldbußen als angemessen im Verhältnis zu seiner Pflicht, mit der die Geldbuße sichergestellt ist, betrachtet.

Artikel 8 Spezifische Erklärungen

8.1 Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor dem Anfang der Durchführung der Dienstleistung des Werkes bewiesenermaßen die Angestellten des Auftragnehmers mit den internen Regeln, internen Richtlinien und Arbeitsvorschriften des Auftragnehmers, des Auftraggebers, bzw. des Investors vertraut gemacht und sie eingeschult hat, dessen Inhalt vor allem die Einhaltung der Sicherheit und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, Brandschutz, Brandvorbeugung, Umweltschutz, Abfallentsorgung, Benutzung von Schutzhilfsmittel bei der Arbeit u. ä.

8.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass alle Angestellten des Auftragnehmers die verlangte Qualifizierung, Sachkenntnisse haben, sie sind mit allen nötigen Schutzmitteln, die für die Durchführung der gegebenen Dienstleistung nötig sind, ausgestattet, sie verfügen über alle nötigen Werkzeuge oder Geräte, die für die Durchführung der Dienstleistung und/oder nach den Erfordernissen des Auftraggebers nötig sind.

8.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass alle technischen Geräte, Werkzeuge, Arbeitshilfsmittel, Geräte u. ä. die bei Dienstleistungsdurchführung benutzt werden, alle Erfordernisse, die aus den Rechtsvorschriften und Arbeitsvorschriften, technischen Normen, den Empfehlungen des Herstellers hervorgehen erfüllen, und gleichzeitig waren, sind und werden regelmäßig kalibriert

und überprüft; die elektrischen Geräte unterziehen sich einer regelmäßigen Revision der Stromabnehmer.

8.4 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit auffordern, die Glaubwürdigkeit der Erklärungen gemäß dieses Artikels zu beweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Erklärungen glaubwürdig unverzüglich zu beweisen.

8.5 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass im Fall, dass sich jegliche Erklärung des Auftragnehmer nach diesem Artikel als fälschlich herausstellt, bzw. wird der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, die Einhaltung glaubwürdig zu beweisen, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer eine Geldbuße in der Höhe von 500€ für jede Verletzung zu verlangen.

8.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden wirklichen Geldaufwand, der dem Auftraggeber in Verbindung mit einer Verletzung jeglicher Pflichten und Verpflichtungen seitens eines Angestellten des Auftragnehmers entstand, auf Aufforderung des Auftraggebers dem Auftraggeber zu bezahlen. Zum Zweck des Vertrags versteht man unter einem wirklichen Geldaufwand auch jegliche Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatz, die der Investor von dem Auftraggeber für Verletzung von internen Regeln, internen Richtlinien und Arbeitsvorschriften, gegebenenfalls anderen Vorschriften des Investors, die ein Angestellter des Auftragnehmers am Ort der Lieferung verletzt hat, verlangt hat.

8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Lieferung alle Verordnungen Nr. 124/2006 der GS über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (geänderte Fassung) und damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, vor allem die Verordnung Nr. 508/2009 der GS, mit der alle Details zur Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit technischen Druckvorrichtungen, Hebevorrichtungen, elektrischen und Gasvorrichtungen, die als vorbehaltene technische Vorrichtungen gelten, in der Fassung der Verordnung Nr. 435/2012 der GS verordnet werden, der Verordnung des slowakischen Arbeitsministeriums Nr. 147/2013 der GS, mit der alle Details zur Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheitsschutzes bei Bauarbeiten und mit ihnen zusammenhängenden Arbeiten und Details über Sachkenntnisse zur Durchführung einiger Arbeitsaktivitäten

verordnet werden, die Regierungsverordnung Nr. 392/2006 der GS über minimale Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Nutzung von Arbeitsmitteln auf der Baustelle, die Verordnung Nr. 295/2006 der GS über minimale Anforderungen an die Gewährleistung und Benutzung von persönlichen Schutzmittel bei der Arbeit und andere Vorschriften zur Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, einzuhalten.

8.8 Der Auftragnehmer ist im vollem Umfang für die Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Personen und für den Schutz des Eigentums an der Baustelle als auch in der Schutzzone der Baustelle in einem öffentlichen Raum, und für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die sich auf die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und auf den Umweltschutz bei seinen Angestellten und bei den Angestellten seiner Auftragnehmer, bzw. Unterauftragnehmer auf der Baustelle beziehen, verantwortlich. Der Auftragnehmer wird solche Sicherheitsvorkehrungen treffen, sodass es zu keinem Gefährden von Personen oder Eigentum in der Umgebung der Baustelle in einem öffentlichen Raum kommt.

8.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- a) die Sicherheits-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften als auch ökologische Vorschriften auf der abgegebenen Baustelle einzuhalten,
- b) seine eigene Aufsicht über die Arbeitssicherheit sicherzustellen,
- c) seinen Angestellten persönliche Arbeitsschutzmittel zu vermitteln, je nach der Profession, Aktivität und Risiko auf dem Arbeitsplatz,
- d) die Kleidung seiner Angestellten mit der Angehörigkeit zur Firma sichtbar zu markieren,
- e) die Facharbeiten nur von Angestellten oder Unterauftragnehmern, die die entsprechende Qualifizierung zur Ausübung von diesen Arbeiten haben und wurden fachlich eingeschult für die spezialisierten Arbeiten und tauglich sind (Gesundheitscheck), durchzuführen. Im Fall, dass man offenes Feuer bei der Arbeit benutzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Brandaufsicht während der Durchführung der Arbeiten und 8 Stunden nach dem Ende der Arbeit mit dem offenem Feuer zu sichern.

f) die Fluchtwege, Fluchtausgänge und Einsatzwege, Einstiegsflächen und den Zugang zu diesen, als auch Zugang zu den Verschlüssen der Verteilungsvorrichtungen der elektrischen Energie, Gas, Wasser, zu den technischen Brandschutzvorrichtungen, Vorrichtungen zur Feuermeldung, zu den Brandschutzwasserleitungen und zu den Wasserquellen zum Feuerlöschen dauerhaft freizuhalten.

8.10 Der Auftragnehmer macht sich in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber mit den Sicherheitsrisiken auf der Arbeitsstelle bekannt, er weist seine Angestellten auf diese hin und bestimmt die Art des Schutzes und der Vorbeugung gegen Unfälle und andere Gesundheitsschäden.

8.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit an der Lieferung den Angestellten oder Auftragnehmern nicht mehr zuzuteilen und den Eintritt auf die Baustelle den Angestellten oder Auftragnehmern nicht zu gewähren, die:

- auf der Baustelle unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmittel oder Psychotropen waren;
- auf eine wesentliche Weise die Prinzipien der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit verletzt;
- die berechtigten Interessen des Auftraggebers verletzt;
- seitens des Auftraggebers rechtfertigt als Personen bezeichnet wurden, deren Eintritt auf die Baustelle verweigert sein soll.

8.12 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf alle Tatsachen hinweisen:

- die bei seiner Aktivität zu Lebens- und Gesundheitsgefahr der Angestellten des Auftraggebers und weiteren Personen führen könnten,
- die bei seiner Aktivität zu Betriebsgefahr oder zur Gefährdung des Sicherheitszustands der technischen Vorrichtungen oder Objekte führen könnten.

8.13 Im Fall eines Unfalls, eines Arbeitsunfalls oder eines ähnlichen Ereignisses auf der Baustelle wird der Auftragnehmer den Auftraggeber, bzw. die befugte Person des Auftraggebers unverzüglich benachrichtigen und das vor allem über:

- Arbeitsunfälle,
- Schäden an der Ausrüstung und Maschinen auf dem Bau und der Baustelle,
- Schäden an der Umwelt,
- Brände.

8.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er sich nicht auf Arbeitsstellen/Baustellen bewegen, bzw. aufhalten wird, die nicht mit der Durchführung der Arbeiten gemäß des Vertrags ohne Wissen und Einwilligung des Auftraggebers zusammenhängen. Der Auftraggeber ist nicht für die Schäden verantwortlich, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden, wenn sich seine Angestellten außerhalb der bestimmten Stellen aufhalten oder wenn sie andere als bestimmte Zugangswege benutzen.

8.15 Für die Schäden auf dem Eigentum des Auftraggebers/des Investoren oder einer dritten Person, die während der Durchführung der Vertragsarbeiten der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer verursacht, ist der Auftragnehmer im vollen Umfang verantwortlich.

8.16 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle entsprechend abzusichern, damit er die Sicherheit in der Baustellenumgebung nicht gefährdet. Er ist verpflichtet Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle und auf den übergebenen Erdleitungsnetzen zu halten, als auch die Abfälle und Unsauberkeiten, die bei seinen Arbeiten entstanden, zu entsorgen und die Fahrzeuge, die die Straßenkommunikationen betreten, sauber zu machen.

8.17 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung des Werkes kein Material benutzt wird, über das man in der Zeit der Benutzung wusste, dass es schädlich ist. Die bei der Realisation benutzten Bauprodukte müssen alle Bedingungen und Anforderungen, die in dem Gesetz Nr. 133/2013 der GS über Bauprodukte in ihrer geänderten Fassung angegeben sind, erfüllen.

8.18 Der Auftragnehmer muss jederzeit in der Lage sein, die entsprechenden Qualitätszertifikate der benutzten Materialien und Geräte, die Zeugnisse über die Einhaltung vor ihrem Einbau und die Qualifizierung der Angestellten, die zur Ausübung der gegebenen Arbeit beauftragt sind, nachzuweisen, in dem er der technischen Bauaufsicht

Kopien von diesen Dokumenten vorlegt. Außerdem behaltet sich der Auftraggeber mittels der technischen Bauaufsicht das Recht vor, Proben der Produkte (auch erprobt) abzunehmen und diese, in von ihm ausgewählter Prüfanlage, einem Test unterziehen, und das immer, wenn er es für geeignet hält, damit er überprüft, ob diese in Übereinstimmung mit den angenommenen Normen und dem Projekterfordernissen sind. Die Bauaufsicht weist auf die Mängel, die während des Verlaufs der Arbeiten festgestellt wurden, mit einem Eintrag in das Bautagebuch hin, und zwar unverzüglich. Der Auftragnehmer stellt die Teilnahme seiner Angestellten bei der Lieferungs- und Arbeitsüberprüfung sicher, die die technische Bauaufsicht des Auftraggebers oder ein anderer verantwortlicher Vertreter des Auftraggebers durchführt und führt unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und Abweichungen von dem Projekt durch.

8.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet der technischen Bauaufsicht auf Aufforderung das Bautagebuch, die ganze technische Dokumentation, die die Durchführung des Werks betrifft und das Verzeichnis über die durchgeführten Tests vorzulegen.

8.20 Der Auftragnehmer darf während des Baus den Standard, den Umfang, die Qualität und die Betriebsdauer der Lieferungen der Baumaterialien, der Lieferungen und der Verfahren oder anderer gelieferten Produkte, die ein Teil der Lieferung sein werden, einschränken.

8.21 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle allgemeinen technischen Anforderungen und Geschäftsbedingungen der Bauarbeiten zu respektieren und den Bau und die einzelnen Arbeiten und Verfahren in Übereinstimmung mit diesen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verbindlichkeit aller slowakischen technischen Normen (STN) und der EN technischen Normen, Verordnungen und anderer Rechtsvorschriften, die die Lieferung betreffen, zu akzeptieren. Alle benutzten Materialien und Produkte bei der Realisation der Arbeiten müssen das Zertifikat über den Nachweis der Konformität, der für die Slowakische Republik gültig ist, haben.

8.22 Der Auftragnehmer wird alle Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Gerüste u. ä. , die zur Realisierung des Vertragsgegenstands nötig sind, im ordnungsgemäßen technischen Zustand halten, er wird allseitige Ordnung an

der Stelle der Realisierung des Vertragsgegenstands halten und er wird die Koordination seiner Unterauftragnehmer sicherstellen.

8.23 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er bei der Durchführung der Lieferung keine Materialien, Elemente, Maschinen, Vorrichtungen oder Konstruktionen, die durch ein Patent oder Urheberrechte geschützt sind, ohne die Einwilligung der berechtigten Personen, benutzen wird. Andernfalls wird der Auftragnehmer alle daraus hervorgehenden Konsequenzen tragen.

8.24 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eventuelle Änderung eines Unterauftragnehmers im vorhinein schriftlich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ohne eine Änderungsabstimmung kann der Auftraggeber die Bauarbeiten unterbrechen, gegebenenfalls kann er eine nicht abgestimmte Änderung als einen wesentlichen Vertragsbruch betrachten.

8.25 Der Auftragnehmer wird die Baustelle, die Schutzzone der Baustelle und alle betroffenen Eintritte so absichern, dass keine dritten Personen und ihr Eigentum durch die Bauaktivität oder durch einen Wittereinfluss gefährdet werden. Der Auftragnehmer ist für die Sauberkeit der Straßen, die er dazu benutzt, das Material und Mechanismen anzuliefern und den Bauabfall zu entsorgen, verantwortlich. Der Auftragnehmer wird die eventuellen Schäden, zu denen es wegen Bruchs der in diesem Absatz angegebenen Bedingungen kommt, dem Auftraggeber decken und die berechtigten Ansprüche der dritten Personen befriedigen.

8.26 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass es zu keinem Austritt von Ölprodukten aus seinen Wagen und Mechanismen kommt und dass es zu keiner Verschmutzung von benachbarten Straßen kommt. Die Verschmutzung, die von dem Auftragnehmer verursacht wurde, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten beseitigen.

8.27 Der Auftragnehmer wird zum Tag der Protokollabgabe der Lieferung dem Auftraggeber die Räumung der Technik, der Einrichtung der Baustelle und des eventuellen nicht benutzten Materials von der Baustelle sicherstellen.

8.28 Der Auftragnehmer wird mit besonderer Vorsicht den Zeitplan der Aktivitäten des Auftraggebers respektieren, bei

deren er verpflichtet ist, auf alle lärmende Abrissaktivitäten und Bohrarbeiten zu verzichten.

8.29 Der Auftragnehmer führt eine Evidenz über alle entstandenen Abfälle seiner Aktivität und über das Umgehen mit ihnen.

8.30 Falls der Auftragnehmer im Umfang des Gegenstands das Umgehen mit Abfällen nicht im Geschäftszweck hat (anderen oder gefährlichen), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen Vertrag mit einer Gesellschaft mit solcher Berechtigung vorzuweisen, zum Zweck der Deckung des ganzen Umfangs der Abfälle aus seinem Umfang der Arbeiten an der Lieferung.

8.31 Der Auftragnehmer ist im vollen Umfang für das richtige Umgehen mit dem Abfall, der bei seiner Aktivität entstand.

8.32 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber schriftlich den Namen der verantwortlichen Person für das Umgehen mit dem Abfall im Umfang des vereinbarten Auftrags – Werkes, noch vor dem Anfang der Arbeiten an der Lieferung, bekanntgeben.

Artikel 9 Spezifische Vereinbarungen des Werkvertrags

9.1 Beim Werkvertragsabschluss kann der Auftragnehmer als Ersteller und die Dienstleistung als Werk bezeichnet werden.

9.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers das Werk durchzuführen gilt erst dann als erfüllt, wenn er es ordnungsgemäß und rechtzeitig fertigstellt und wenn es zur Protokollabgabe an den Auftraggeber ohne Mängel und nicht gefertigten Sachen kommt, einschließlich der Abgabe der Werkdokumentation, oder einer gewöhnlich abgegebenen Dokumentation, die dem Auftraggeber bestimmt ist.

9.3 Der Auftraggeber ist vom Anfang der Durchführung des Werkes sein Eigentümer. Das Eigentumsrecht auf Maschinen, Geräte, Materialien oder Ausstattung, die ein Teil des Werkes sind, geht mit derer Anlieferung an den Ort der Lieferung auf den Auftraggeber über.

9.4 Der Auftraggeber hat bei einer wesentlichen nicht Einhaltung von Terminen, die aus dem Auftrag/Vertrag hervorgehen oder von dem vereinbarten Termin der Übergabe des Werks, das Recht, einen Werksvertrag mit

einer dritten Person als Ersteller wegen Erfüllung des Vertragsgegenstands abzuschließen, vorbehalten. Die erhöhten Kosten so eines Verfahrens trägt der Auftragnehmer im vollen Umfang.

9.5 Als einen wesentlichen Vertragsbruch betrachtet man eine Verspätung zum vereinbarten Termin um mehr als 15 Kalendertage zum vereinbarten Termin der Erfüllung.

Artikel 10 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber hat das Recht auf ein Ablehnen der Dienstleistungsübernahme / Werksübernahme, vor allem wenn:

- a) der Auftragnehmer liefert nicht zusammen mit der Dienstleistung/dem Werk das Übernahmeprotokoll, das seitens des Auftraggebers unterzeichnet ist, oder andere gewöhnliche oder vereinbarte Dokumente, z.B. das Protokoll über Übernahme und Übergabe des Werks, das Montagetagebuch, das Protokoll über die Beendigung der Montage, die dazugehörigen technischen Unterlagen, Bescheinigungen, Anleitungen u. ä.,
- b) der Auftragnehmer liefert die Dienstleistung/das Werk vor oder nach dem vereinbarten Termin der Lieferung,
- c) der Auftragnehmer liefert einen kleineren/größeren Umfang der Dienstleistung/des Werks als es vereinbart wurde,
- d) die Qualität der Dienstleistung/des Werks entspricht der vereinbarten oder gewöhnlichen Qualität,
- e) falls die Dienstleistung/das Werk nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Auftraggebers gewährt wurde

Wenn der Auftraggeber sein Recht, die Dienstleistung/das Werk abzulehnen nutzt, trägt der Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten.

10.2 Der Auftraggeber hat das Recht auf die Lieferung der Dienstleistung/des Werks in geforderter Menge, hoher Qualität, in von dem Auftraggeber bestimmten Termin und am vereinbarten Ort der Lieferung.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung des Verbots von Einnahme von Alkohol, Rauschmittel und/oder Psychotropen bei den Angestellten oder

Unterauftragnehmern des Auftragnehmers zu kontrollieren, und das wie im Areal des Auftraggebers, als auch im Areal des Investors. Im Fall, dass er auf einen Verbotsbruch kommt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Person in das entsprechende Areal nicht reinzulassen, oder ist berechtigt, diese Person aus dem entsprechenden Areal auszuweisen.

10.4 Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, einem Angestellten oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers eine so genannte rote Karte zu erteilen, und das im Fall einer Feststellung eines Verstoßes gegen:

(i) das Verbot Alkohol, Rauschmittel und/oder Psychotrope einzunehmen oder

(ii) das Verbot Material, Produkte und fremde Gegenstände aus dem Areal des Auftraggebers und/oder des Investors zu stehlen und/oder

(iii) die Pflicht, sich einer Alkohol-, Rauschmittel- oder Psychotropenkontrolle unterzuziehen und/oder

(iv) weitere schwerwiegende Pflichten, die in den AGB oder in dem Vertrag, auf den sich diese AGB beziehen, vereinbart wurden (unter einem schweren Verstoß gegen die Pflichten versteht man z.B. so einen Verstoß gegen die Pflichten, der z.B. einen Gesundheitsschaden oder Eigentumsschaden verursachen kann, eventuell eine ökologische Verschmutzung).

Diese rote Karte wird auf die Zeitdauer von 3 Jahren seit der Feststellung jegliches oben angegebenen Verstoßes gegen die Pflichten erteilt und die Person, der diese rote Karte erteilt wurde, ist in der angegebenen Zeitdauer nicht berechtigt, jegliche Aktivität für den Auftraggeber ob direkt, oder als Angestellter eines Auftragnehmers oder als Unterauftragnehmer eines Auftragnehmers auszuüben. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Pflicht aus dem vorherigen Satz verantwortlich.

Die rote Karte kann der Auftraggeber auch direkt dem Auftragnehmer erteilen, falls im Lauf von 2 hintereinander folgenden Jahren der Auftraggeber 3 Mal einen Verstoß gegen die oben genannten Pflichten in diesem Punkt feststellt; die Auswirkung der Erteilung einer roten Karte direkt dem Auftragnehmer sind gleich, wie bei der Erteilung einer Person eines Angestellten oder einer Person eines

Unterauftragnehmers des Auftragnehmers wie es in dem Absatz oben angegeben wird.

Artikel 11 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Dienstleistung/das Werk ordnungsgemäß und rechtzeitig, und mit der ganzen fachlichen Sorgfalt, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber im vollen Umfang für eventuelle Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen diese Pflicht, zu liefern.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Lieferung der Dienstleistung mindestens einen Tag davor (E-Mail oder Anruf) Bescheid zu geben, falls sich die Vertragsparteien nicht anders in dem Auftrag/Vertrag vereinbaren.

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Bestätigung des Auftrags in seinem Namen nur eine dazu befugte Person durchführen darf; falls diese Verpflichtung verletzt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden, zu dem es dabei kommt, zu ersetzen. Um die Aufträge des Auftraggebers seitens des Auftragnehmers zu bestätigen, betrachtet man jeglichen Angestellten des Auftragnehmers oder eine Person, die die Kommunikationsmittel des Auftragnehmers (Fax, E-Mail, Telefon) oder den Stempel des Auftragnehmers benutzt, als eine befugte Person des Auftragnehmers, falls sich die Vertragsparteien ausdrücklich nicht anders vereinbaren, bzw. falls sich die Vertragsparteien nicht auf eine konkrete befugte Person seitens des Auftragnehmers einigen, derer Name im Vertrag/Auftrag angegeben wird. Damit alle Zweifel ausgeschlossen bleiben, betrachten die Vertragsparteien diese Subjekte als Person, die befugt ist, im Namen des Auftragnehmers, nach Verordnung des §15 oder Verordnung des §16 des Handelsgesetzbuchs, zu handeln.

11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich 48 Stunden vor dem Anfang der Durchführung der Dienstleistung/des Werks über die Person zu informieren, die für die Durchführung der Dienstleistung/des Werks die Kontaktperson und die verantwortliche Person sein wird – Name, Familienname, Nummer des Personalausweises, die Telefonnummer, eventuell die E-Mail, falls sein Name nicht im Auftrag/Vertrag angegeben ist.

11.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich 48 Stunden vor dem Anfang der Durchführung der Dienstleistung/des Werks eine Liste von Angestellten des Auftragnehmers (Name, Familienname, Nummer des Personalausweises), eventuell anderer Personen des Auftragnehmers, die die Dienstleistung/das Werk durchführen werden, vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung weitere Dokumente vorzulegen, vor allem Dokumente über gesundheitliche und/oder fachliche Tauglichkeit, über den Abschluss von Schulungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Brandschutz, technische Dokumentation der Vorrichtungen, Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel, die bei der Lieferung der Dienstleistung benutzt werden.

11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass alle Angestellten des Auftragnehmers die benötigte Qualifizierung, die gesundheitliche und fachliche Tauglichkeit haben, dass sie ordnungsgemäß zur Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Brandschutz und Umweltschutzvorschriften eingeschult wurden. Der Auftragnehmer ist für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit bei der Arbeit von seinen Angestellten während des Baus oder der Ausübung von anderen Aktivitäten/gewähren von Dienstleistungen/Durchführung des Werks nach Auftrag, bzw. Vertrag verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt die Sicherheit der Arbeiten und den Betrieb, vor allem die Einhaltung von den Vorschriften der Sicherheit und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und des Brandschutzes auf der Baustelle und anderen Plätzen, die von der ausgeübten Aktivität betroffen sind, sicher, und haftet für die Schäden, die dem Auftraggeber oder dritten Personen entstanden, zu denen es in Folge der Verletzung dieser Vorschriften kommt.

11.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Entscheidung des Auftraggebers, eventuell des Investors, über Verminderung des Umfangs der geforderten Dienstleistung/des geforderten Werks, zu respektieren. In solchem Fall kommt es zu einer Preisreduktion für die Dienstleistungen/das Werk um den Preis der Arbeiten, der Materialien, der Produkte u. ä., die aufgrund der Entscheidung des Auftraggebers, eventuell des Investors, nicht durchgeführt oder geliefert wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Entscheidung dem Auftragnehmer schriftlich spätestens 2 Tage vor dem Anfang der

Arbeiten/Lieferungen, um die sich der Gegenstand der Dienstleistung/des Werks vermindert. Jegliche zusätzliche Arbeit des Gegenstands der Dienstleistung darf der Auftragnehmer aufgrund eines schriftlichen Nachtrags zum Vertrag, eventuell aufgrund einer schriftlichen Zustimmung dieser Arbeiten seitens des Auftraggebers durchführen.

11.8 Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, während der ganzen Dauer der Gültigkeit und Wirksamkeit der Vertrags/Auftrags, eine ordnungsgemäß abgeschlossene CAR Versicherung („all risk“) zu haben, die auch die Versicherung der Kreuzverantwortung in der Höhe des Preises der Dienstleistung/des Werks einschließt, und das auf die Versicherungssumme in der Höhe des Preises der Dienstleistung/des Werks, falls im Auftrag, bzw. Vertrag keine andere Art von Versicherung ausdrücklich angegeben ist. Die minimale Höhe der Versicherungsleistung für die Haftpflichtversicherung für Schäden den dritten Personen muss auf die Höhe 30.000,-€ für eine natürliche Person – Unternehmer und 150.000,-€ für eine juristische Person vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich alle entsprechenden Versicherungsverträge vorzulegen. Falls der Auftragnehmer die Versicherungsverträge auf Aufforderung nicht vorlegt, betrachtet man das als eine wesentliche Verletzung der Vertragspflichten des Auftragnehmers.

11.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, vor allem:

- a) über alle wesentliche Tatsachen die die Ausübung seiner Aktivitäten betreffen (z.B. Änderungen in amtlichen Genehmigungen, Staatsprüfungen u. ä.),
- b) über jegliche wesentlichen negativen Folgen, eventuell über ihre Gefahr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsgegenstands, vor allem über eine eventuelle Verspätung in Erfüllung der Verpflichtung (nicht Erfüllung des Zeitplans) u. ä.,
- c) über die Entwicklung der Erfüllung des Vertragsgegenstands, als auch über andere Tatsachen, die Einfluss auf die Erfüllung des Vertragsgegenstands haben können.

Artikel 12 Spezifische Verordnungen

12.1 Der Auftragnehmer bestätigt und gleichzeitig erklärt ehrenwörtlich, dass er am Tag der Vertragsunterschrift alle Verpflichtungen gegenüber dem Steueramt, der Sozialversicherungsanstalt und den Gesundheitsversicherungsanstalten erfüllt hat und dass er alle gültigen Berechtigungen im Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften für die Realisierung der Lieferung hat.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verordnungen des Gesetzes Nr. 82/2005 der GS über illegale Arbeit und illegaler Beschäftigung im Sinne der späteren Änderungen und Nachträge folgerichtig einzuhalten. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass er gleich und jederzeit bereit sein muss, den entsprechenden Behörden und dem Auftraggeber zu beweisen, dass auf der Baustelle anwesender und/oder bei der Lieferung wirkender Arbeiter gültig in der Sozialversicherungs- und Gesundheitsversicherungsanstalt angemeldet ist und dass für ihn durchgehend und gegenwärtig alle Abgaben bezahlt werden. Falls er das nicht tut, läuft die Zahlungsfrist der Rechnungen nicht und der Auftraggeber verspätet sich mit der Bezahlung nicht. Die Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers nach diesem Punkt 12.2 des Vertrags wird als ein wesentlicher Vertragsbruch betrachtet, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer haftet in so einem Fall für jeden Schaden, der dadurch verursacht wurde, vor allem für den Schaden, zu dem es durch eine Geldbuße oder eine andere Sanktion in diesem Zusammenhang seitens der Verwaltungsbehörden oder Vertragspartner des Auftraggebers, gekommen ist, und er verpflichtet sich, diese auf Aufforderung des Auftraggebers zu bezahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, so einen Schaden nach dem vorherigen Satz einzurechnen mit jeglichen fälligen, als auch nicht fälligen Anforderungen des Auftragnehmers.

12.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass zum Tag der Vertragsunterschrift keine Gründe existieren, aufgrund wessen der Auftraggeber zum Steuerbürge nach § 69 Abs. 14 mit Berücksichtigung des § 69b des Gesetzes Nr. 222/2004 der GS über die Mehrwertsteuer in der geänderten Fassung (weiter nur als „das Gesetz über die MwSt.“) werden soll und er wird nicht in die Liste der Mehrwertsteuerzahler eingeordnet, bei denen es zu

Gründen zur Aufhebung der MwSt. Registration gekommen ist, die seitens des Finanzdirektorats der Slowakischen Republik geführt wird und die im Internetportal der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik gemäß §69 Abs. 15 des Gesetzes über die MwSt. veröffentlicht ist. Der Auftragnehmer erklärt weiter, dass sofort, wenn er die Kenntnis haben wird, dass er in die Liste der Mehrwertsteuerzahler, bei denen es zu Gründen zur Aufhebung der MwSt. Registration gekommen ist, eingeordnet wurde, wird er diese Tatsache dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Bescheid geben.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Summe, die dem Rechnungspreis des Werks, eventuell eines Teils des Preises, die der Summe der MwSt. entspricht, die in jeder ausgestellten Rechnung seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber angegeben wird, aufzuhalten, im Fall, wenn es bei dem Auftragnehmer zu Gründen zur Aufhebung der MwSt. Registration gemäß § 81 Abs. 4 Buchstabe b) des zweiten Punktes gemäß des Gesetzes über die MwSt. kommt oder wenn der Auftragnehmer in der entsprechenden Liste der Personen zur Aufhebung der Registration gemäß § 81 Abs. 4 Buchstabe b) des Gesetzes über die MwSt., die von dem Finanzdirektorat der Slowakischen Republik geführt wird, veröffentlicht wird, oder wenn eine nachweisbare gerechtfertigte Befürchtung existiert, dass der Auftragnehmer die entsprechende MwSt. oder einen Teil von ihr rechtswidrig nicht bezahlt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, so eine aufgehaltene Summe zur Bezahlung der nicht bezahlten MwSt. von den Rechnungen, die seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber ausgestellt wurden, die der Auftraggeber verpflichtet sein wird als Bürge gemäß § 69 Abs. 14 des Gesetzes über die MwSt. zu bezahlen, zu benutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet so eine Bezahlung im Namen des Auftragnehmers mit der MwSt.-Nummer des Auftragnehmers zu Gunsten des entsprechenden Kontos des Steueramts, das den Auftragnehmer identifiziert, durchzuführen. Der Auftraggeber hat das Recht auf Kostenersatz die mit der Durchführung des Steuerzurückbehaltungsrechts zusammenhängen gemäß dieser Verordnung; der Kostenersatz ist fix und beträgt die Summe 100,-€ für eine Rechnung und wird einseitig von dem Auftraggeber in die Rechnung für den Auftragnehmer, von der das Steuerzurückbehaltungsrecht durchgesetzt wird, einberechnet.

12.5 Der Auftraggeber, dem gemäß § 69b des Gesetzes über die MwSt. als Bürgen eine Pflicht durch eine Entscheidung des Steueramts erteilt wurde, die nicht bezahlte MwSt. oder einen Teil von ihr für den Auftragnehmer zu bezahlen, oder falls das Steueramt eine Entscheidung darüber erlässt, dass es zur Bezahlung der von dem Auftragnehmer nicht bezahlten MwSt. oder einen Teil von ihr, die übermäßige Erstattung des Auftraggebers oder einen Teil von ihr benutzt, ist berechtigt von dem Auftragnehmer einen Ersatz für so bezahlte nicht bezahlte MwSt. oder einen Teil von ihr zu verlangen und der Auftraggeber ist berechtigt, so eine Forderung einseitig zur jeglichen Forderung an den Auftragnehmer einzurechnen.

12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz Nr. 315/2016 der GS über das Register der Partner im öffentlichen Sektor zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der gültigen Fassung („GüRPoS“) während der ganzen Gültigkeit des Vertrags, einzuhalten. Er erklärt gleichzeitig, dass er zum Tag der Vertragsunterschrift alle seine Verpflichtungen, die von dem GüRPoS hervorgehen, erfüllt hat und er verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber diese Verpflichtungen auf Aufforderung jederzeit glaubwürdig zu beweisen. Eine nicht Erfüllung der Verpflichtungen gemäß des GüRPoS oder eine nicht Erweisung der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß des GüRPoS betrachtet man als einen wesentlichen Vertragsbruch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, unverzüglich jeglichen Schaden, zu dem es durch die nicht Erfüllung der Verpflichtungen gemäß des GüRPoS gekommen ist, dem Auftraggeber als auch den gesetzlichen Vertretern des Auftraggebers auf Aufforderung zu bezahlen.

12.7 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass wenn eine Vertragspartei die Vertragsverpflichtungen, die in dem Vertrag vereinbart wurden, wesentlich verletzt, hat die andere Vertragspartei das Recht den Vertrag zu kündigen. Die Bedingungen der Vertragskündigung richten sich nach den Verordnungen des Handelsgesetzbuchs.

12.8 Der Auftraggeber darf den Vertrag kündigen oder teilweise kündigen oder er darf dem Auftragnehmer einen Teil der Arbeiten und der Leistungen, die den Vertragsgegenstand bilden, abnehmen und sie selbst durchführen oder sie dritten Personen zur Durchführung überlassen, und das auch im Fall:

a) dass der Auftragnehmer mit der Durchführung des Werks gegenüber dem Zeitplan der Arbeiten mehr als 14 Tage verspätet ist,

b) dass der Auftragnehmer das Werk nicht in der geforderten Qualität, nach der genehmigten Projektdokumentation, nach den STN, STN EN und/oder den technologischen Verfahren durchführt,

c) dass es zu einer Kündigung des Investorvertrags zwischen dem Auftraggeber als Ersteller und dem Investoren als Auftraggeber aus jeglichem Grund kommt, oder wenn der Investor aus jeglichem Grund den Auftragnehmer nicht bewilligt, bzw. der Investor lehnt während der Durchführung der Arbeiten aus jeglichem Grund die Anwesenheit des Auftragnehmers auf der Baustelle, derer Bestandteil die Lieferung ist, ab.

d) dass der Auftragnehmer die Arbeiten nicht berechtigt einstellt oder unterbricht,

e) dass der Auftragnehmer mehr als 14 Tage mit der Erfüllung der Aufgaben von den Kontrollbesprechungen verspätet ist.

f) dass ein Konkursverfahren gegen das Eigentum des Auftragnehmers begann aufgrund eines Antrags seitens einer dritten Person auf eine Konkursanmeldung und der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers die Existenz der Gründe zur Konkursanmeldung oder die Einstellung des Konkursverfahrens wegen Eigentumsangel glaubwürdig binnen mindestens 14 Tagen nicht widerlegt;

g) dass auf das Eigentum des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers ein Antrag auf eine Konkursanmeldung oder ein Antrag auf eine Umstrukturierungsgenehmigung eingebracht wurde, oder falls ein Antrag auf eine Umstrukturierungsgenehmigung seitens einer dritten Person mit der Bewilligung des Auftragnehmers eingebracht wurde;

h) dass sich der Auftragnehmer in einer Krise gemäß des § 67a des Handelsgesetzbuchs befindet.

Im Fall von einer Vertragskündigung werden die Vertragsparteien ohne Verzug eine Inventur und eine Aufrechnung von bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten an der Lieferung.

12.9 Im Fall von einer Vertragskündigung oder einer Kündigung eines Teils des Vertrags wird der Auftragnehmer Maßnahmen zur Absicherung des nicht gefertigten Umfangs der Lieferung durchführen und zwar in einem Umfang, der von dem Auftraggeber verlangt wird.

12.10 Mit der Vertragskündigung erlöschen alle Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien außer dem Anspruch auf Schadenersatz, dem Anspruch auf bis zu dem Zeitpunkt durchgesetzten Vertrags-, bzw. Gesetzsanktionen und den Ansprüchen, die aus den Vertragsverordnungen hervorgehen, über Garantieleistung und Verantwortlichkeit für Mängel an dem Teil der Lieferung, der bis zum Zeitpunkt der Vertragskündigung durchgeführt wurde.

12.11 Begleichung der Forderungen aufgrund der Vertragskündigung:

- a) der Teil der Lieferung, der bis zum Zeitpunkt der Vertragskündigung durchgeführt wurde, bleibt das Eigentum des Auftraggebers,
- b) die Vertragsparteien werden die Finanzunterschiede nach einer gegenseitigen Abstimmung binnen 14 Tage seit der Zustellung der finalen Rechnung dem Auftraggeber bezahlen.

12.12 Im Fall, dass der Vertrag durch eine Kündigung beendet wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Ort der Lieferung der Lieferung binnen 10 Tage seit der Beendigung des Vertrags zu räumen.

12.13 Der Auftragnehmer ist ohne eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten des Vertrags (zum Teil oder im Ganzen) oder die im Zusammenhang mit der Durchführung des Werks gemäß dem Vertrag entstanden, auf eine dritte Person überzuweisen.

12.14 Die Vertragsparteien haben sich ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, jegliche Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber entstanden, ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, einzurechnen.

12.15 Der Auftraggeber hat das Recht, die Zahlungen auszusetzen im Fall, dass er herausfindet (z.B. aus dem Portal Credit Check und ähnlichen), dass der Auftragnehmer

die Steuern und die Abgaben nicht bezahlt. Die Zahlungsaussetzung gemäß dem vorangehenden Satz wird maximal in dem Teil, in dem sich der Auftragnehmer in Verzögerung mit der Bezahlung der Steuern oder der Abgaben befindet, und das bis zum Zeitpunkt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf eine glaubwürdige Weise nicht beweist (z.B. mittels einer entsprechenden Institution), dass er die Steuern oder Abgaben bezahlt hat, bzw. wird er die nicht Bezahlung der Steuern und Abgaben auf eine andere Weise erklären (z.B. dass die nicht bezahlten Steuern und Abgaben durch einen bestätigten Umstrukturierungsplan gelöst wurden).

12.16 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht über alle Tatsachen zu bewahren, die er bei der Erfüllung des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erfährt, sowie auch über alle Informationen, die einen vertraulichen Charakter aufweisen oder einen Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses der anderen Vertragspartei oder einer dritten Person bilden („vertrauliche Informationen“). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausdrücklich zum Zweck der Vertragserfüllung zu benutzen, alle benötigten Schritte zum Schutz und Absicherung der vertraulichen Informationen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe an eine dritte Person vorzunehmen und die vertraulichen Informationen keiner dritten Person zugänglich zu machen.

12.17 Nur ein Gericht oder gesetzliche Behörde der zweiten Vertragspartei kann nach diesem Artikel des Vertrags eine Vertragspartei der Geheimhaltungspflicht entbinden in der Form einer vorangehenden schriftlichen Zustimmung.

12.18 Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass die Geheimhaltungspflicht aus dem Vertrag auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, das mit dem Vertrag gegründet wurde, mindestens 5 Jahre lang gültig bleibt.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

13.1 Abweichende Vereinbarungen in dem Auftrag, bzw. in dem Vertrag haben Vorrang vor der Fassung dieser AGB; das gilt gleich so auch für den Fall einer Kontradiktion zwischen dem Auftrag, bzw. dem Vertrag und den AGB, die Fassung des Auftrags, bzw. Vertrags hat Vorrang.

13.2 Zustellung: der Auftrag oder andere schriftliche Dokumente gelten nach diesen AGB als der anderen Vertragspartei zugestellt:

- a) bei Faxbenutzung am Tag der Absendung, wenn das technische Gerät, das die Absendung durchgeführt hat, eine fehlerlose Übertragung bestätigt;
- b) bei E-Mailbenutzung am Tag der Absendung, wenn die Nachricht nicht als nicht zugestellte E-Mail zurückkommt;
- c) bei persönlicher Übergabe mit dem Moment der Übernahme oder der Ablehnung;
- d) bei Absendung durch Post oder einem Kurierdienst auf die Adresse, die in dem entsprechenden Register angegeben ist, am Tag, wenn sie von dem Empfänger übernommen werden oder wenn sie von dem Zusteller dem Absender zurückgegeben werden als unerwünschte Postsendung in der Abholfrist oder wenn sie mit der Markierung „Empfänger nicht bekannt“, „Empfänger nicht erreicht“ oder mit einer anderen Markierung einer ähnlichen Bedeutung zurückgegeben werden.

Damit alle Zweifel ausgeschlossen bleiben, bezieht sich die Fiktion der Zustellung nicht auf die Zustellung der Rechnung, die von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber ausgestellt wurde.

13.3 Diese AGB sind ein Bestandteil jedes Auftrags des Auftraggebers und sind für den Auftragnehmer pflichtig mit der Bestätigung des Auftrags.

13.4 Der Auftragnehmer ist auf keine Weise berechtigt eine Forderung, die aus dem Vertrag/Auftrag entstanden ist, ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, an den Auftraggeber weiterzuleiten (das vereinbarte Verbot der Weiterleitung). Im Fall, dass der Auftragnehmer diese Pflicht verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Geldbuße in der Höhe des Werts der weitergeleiteten Forderung gegen den Auftragnehmer durchzusetzen; der Auftragnehmer bestätigt durch die Vertragsunterschrift, dass er die Höhe der Geldbuße für angemessen im Verhältnis zu der Pflicht, durch die diese Geldbuße gesichert ist, hält.

13.5 Im Fall, dass der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung/Fertigung des Werks eine Lieferungsdocumentation oder eine andere Projektdokumentation hergestellt hat oder diese hergestellt ließ, wird der Auftraggeber mit dem Moment ihrer Entstehung ihr Eigentümer. Falls durch diese Aktivität des Auftragnehmers ein Werk gemäß dem Urheberrechtsgesetz entsteht, eine Erfindung oder ein Industriedesign entsteht, wird der Auftraggeber mit dem Moment der Entstehung so eines Werkes zu seinem Benutzer, das heißt zu dem Besitzer der vorbehaltlosen und zeitlich unbegrenzter Lizenz. Der Preis für dieses Benutzungsrecht ist in dem Preis für die Dienstleistung/das Werk einbegriffen. Der Auftragnehmer erklärt, dass keine Person Rechte auf die abgegebenen Gegenstände hat, die die Rechte des Auftraggebers nach dieser Verordnung einschränken. Im Fall, dass sich diese Behauptung als fälschlich erweist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden zu bezahlen und auf eigene Kosten zu sichern, dass der Auftraggeber ungehindert diese Rechte durchführen kann.

13.6 Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum bedeutet jegliche Patente, Marken, Rechte zu Internetdomänen, Gebrauchsmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Urheberrechte, Rechte zur Topographie der Halbleiter, das Recht zum Betriebsgeheimnis, vertrauliche Informationen, know-how, Geschäftsmarken, Geschäftsname und/oder die Rechte, die mit ihm zusammenhängen und jegliche anderen bekannten Rechte des geistigen Eigentums, die hier nicht angeführt werden, ob sie registriert und nicht registriert sind, während der ganzen Zeit ihrer Registration, ihres Schutzes oder des Antrags auf die Registration.

Der Auftragnehmer erklärt und bestätigt, dass:

- a) er durch die Erfüllung des Auftrags/Vertrags das geistige Eigentum einer dritten Person nicht verletzt,
- b) der Auftraggeber durch die Benutzung der Dienstleistung/des Werks, die nach dem Auftrag/Vertrag, bzw. Teilvertrag geliefert wurde, das geistige Eigentum einer dritten Person nicht verletzt.

Im Fall, dass diese Erklärung verletzt wird oder sich als fälschlich erweist, verpflichtet sich der Auftragnehmer:

i) dem Auftraggeber alle und jegliche Schäden und/oder zusammenhängende Kosten, die aus der Verletzung dieser Erklärung hervorgehen zu ersetzen und/oder

ii) auf Aufforderung des Auftraggebers die Verpflichtung (eine Schuld), die aus der Verletzung dieser Erklärung hervorgeht, überzunehmen.

13.7 Der Auftragnehmer erteilt hiermit dem Auftraggeber die Zustimmung, seine registrierten, bzw. geschützten Marken zur Erfüllung und im Umfang des Gegenstands des Auftrags/Vertrags zu benutzen.

13.8 Schutz der personenbezogenen Angaben: Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenarbeit in Kontakt mit personenbezogenen Angaben von natürlichen Personen gemäß dem Gesetz Nr. 18/2018 der GS über den Schutz von personenbezogenen Angaben in der gültigen Fassung kommen, wird die Vertragspartei im vollen Umfang die Verordnungen des zitierten Gesetzes einhalten und applizieren, da jede Vertragspartei solche personenbezogene Angaben der natürlichen Personen in der Datenbank der Vertragspartner in ihrem elektronischen Informationssystem ausdrücklich wegen Betriebsgründen ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Auftrag/Vertrag verarbeitet, und das auch nach der Beendigung der Dauer des Auftrags/Vertrags.

13.9 Der Auftragnehmer bestätigt durch die Bestätigung des Auftrags des Auftraggebers, dass er von dem Auftraggeber vor der Bestätigung des Auftrags/vor dem Vertragsabschluss mit dem Inhalt der AGB bekannt gemacht wurde und dass er im vollen Umfang mit ihnen einverstanden ist.

In Bratislava am 01.März 2020

Die AGB sind ab dem 01. März 2020 gültig.